

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
1	FB 4/ SG 4.1	1.1.1.702.01/1008. 432101 Einsparung von Betriebskosten	Grundstücksverkäufe	E 45.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 40.000	A ./. 320.000

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Entsprechend des Runderlasses vom 15.04.2014 zur Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG sind Immobilien, die für die Zwecke der Kommune nicht zwingend benötigt werden unverzüglich zu veräußern.

Grundstücke, die nicht mehr genutzt werden und einer Veräußerung zugeführt werden könnten, sind:

- Alte Kleersturnhalle
- Grundschule Bad Suderode
- Sonderschule Bad Suderode
- Bauhofgelände Grünstraße Bad Suderode

Die Verkaufsverhandlungen für das alte Forsthaus sind abgeschlossen. Der Kaufvertrag wurde geschlossen.

Die Veräußerung von Grundstücken stellt nur mittelbar eine Konsolidierungsmaßnahme dar, da hier zukünftig Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten bzw. Investitionskosten eingespart werden.

besonders von der Maßnahme betroffen:

- Eventuelle Nutzer der Immobilien

mögliche nachteilige Wirkungen:

- Verluste durch Veräußerung unter Restbuchwert , aber nachhaltige Wirkung wichtig!

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

- Verkehrswertgutachten und öffentliche Ausschreibung.
- Stadtratsbeschlüsse

Anlage 1 zur Vorlage BV/StRQ/079/14

**Haushaltskonsolidierungskonzept 2014
bis zum Ende des erweiterten Finanzplanzeitraumes 2022**

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €											
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt		
2	FB2/FB4/ FB5	1.1.1.701.02/1008.682100	Veräußerung der Liegenschaft Kurzentrum Bad Suderode		A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	A ./.	750.000
					50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Stadt Quedlinburg als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bad Suderode ist Eigentümerin der Liegenschaft Kurzentrum Bad Suderode. Der Geschäftsbetrieb des Kureigenbetriebes wurde zum 30.06.2013 eingestellt. Eine Privatisierung im Jahr 2013 ist gescheitert. Die Liegenschaft steht derzeit leer. Die jährlichen Bewirtschaftungskosten für die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes der technischen Anlagen und der Sicherung der Grundstücke belaufen sich auf ca. 100.000 € . Die Stadt Quedlinburg hat am 28.08.2014 das Veräußerungsvorhaben öffentlich bekanntgemacht. Ein erfolgreicher Abschluss des Verfahrens wird noch im Jahr 2014 angestrebt. Das Ziel der Veräußerung ist es, den gesundheitstouristischen Standort Bad Suderode zu festigen und dadurch die lebenswichtige Wertschöpfungskette und die Arbeitsplätze im Ort zu erhalten. Weiterhin soll finanzieller Schaden von der Stadt Quedlinburg abgewendet werden.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Bürger und Einwohner, Gewerbetreibende, Touristen

mögliche nachteilige Wirkungen:

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss des zweistufigen Wettbewerbsverfahrens,
- Stadtratsbeschluss zur Veräußerung

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
3	FB1/ FB2/ FB4	1.1.1.701.02/108.682100 5.7.3.201/5000.684400	Veräußerung der Geschäftsanteile an der Kalkbruch Sanierungs GmbH einschließlich der Grundstücke	E 12.500 €										

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Stadt Quedlinburg ist als Rechtsnachfolger der Stadt Gernrode 50%-iger Gesellschafter der Kalkbruch Sanierungs GmbH Gernrode. Die verbleibenden 50% der Geschäftsanteile werden von der Behowa GmbH Ermsleben gehalten.

Das Stammkapital beträgt 50.000 DM.

Das Flurstück 594 befindet sich im Eigentum der Stadt Quedlinburg und umfasst eine Grundstücksfläche von 31.300 m².

Da beide Gesellschafter an einer Weiterführung des Geschäftsbetriebs nicht interessiert sind, wurde die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2014 eingestellt.

Durch den Gesellschafter Behowa GmbH wurde der Geschäftsanteil gegenüber der Stadt Quedlinburg form- und fristgerecht zum 31.12.2014 gekündigt. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Quedlinburg den hälftigen Geschäftsanteil übernehmen und den Betrag in Höhe von 12.500 € an die Behowa GmbH Ermsleben auszahlen muss. Die Stadt Quedlinburg ist dann 100%-iger Gesellschafter der KSG.

Da weder die Geschäftsanteile noch die Grundstücke für die Erfüllung der Stadt Quedlinburg obliegenden Aufgaben zwingend benötigt werden, wird eine Veräußerung der Geschäftsanteile als auch der Grundstücke empfohlen.

Gespräche mit potentiellen Investoren wurden bereits geführt. Mindestgebot für die Geschäftsanteile ist die Höhe der Stammeinlage. Die Höhe der Einzahlung aus dem Grundstücksgeschäft ist noch unklar.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Keine

mögliche nachteilige Wirkungen:

keine

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Stadtratsbeschluss zur Veräußerung der Geschäftsanteile und der Grundstücke möglichst noch im Jahr 2014.

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
4	FB 3/ SG 3.1.2	4.2.4.101.01.432101	Erhebung einer Betriebskostenumlage für Sportstätten: (hier Sporthallen)	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	19.400	174.600

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der Sportstätten
Gesamtnutzungsstunden in den Sporthallen / jährlich 7.224 h davon 60 % Nutzung durch Kinder und Jugendliche , 40 % Erwachsene (2.900 h)
Kosten einer Nutzungsstunde im Durchschnitt gemäß Kostenrechnung 2011 = 44,65 €

Bei 15 % Kostenbeteiligung pro Nutzungsstunde = 6,70 € X 2.900 h (Erwachsenenbereich) = Mehreinnahmen von 19.430 €

Bei einer Kostenbeteiligung aller Nutzer: 7.224 h X 6,70 € = 48.400,00 €

besonders von der Maßnahme betroffen:

Sportvereine der Stadt

mögliche nachteilige Wirkungen:

Reduzierung der Trainingsstunden

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Einberufung eines „Runden Tisch Sport“

Änderung der „Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen“

Nr.	zu- ständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierungen/ Ertragsverbesserungen in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
5	3.1.2	4.2.4.101.01. 5441* Bewirtschaftungs- kosten	Abschlusses eines Betriebsführungsvertrages mit der TSG GutsMuths für die Sporthalle in der Turnstraße	0	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	27.200

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Kostenrechnung für die HH-Jahr 2011 und 2012 ergab im Durchschnitt der Jahre abzüglich der Erlöse und der kalkulatorischen Kosten 34.202,74 €. Im Entwurf für den Betriebsführungsvertrag ist vorgesehen, dass der Verein 10 % der Bewirtschaftungskosten als Eigenanteil trägt. Diese würde die Einsparung für die Stadt Quedlinburg ausmachen.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Quedlinburger Sportvereine, die dann eventuell Trainingszeiten in anderen Sporthallen benötigen.

mögliche nachteilige Wirkungen:

keine

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2015.

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
6	FB 3/ SG 3.1.2	4.2.4.101.01. 432101	Erhebung einer Betriebskostenumlage für Sportstätten: (hier F.-L.-Jahn Sportplatz (Moorberg))	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	54.000

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der Sportstätten (Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz)

Gesamtkosten: 160.958,10 € : 12 Monate = 13.413,18 € : 21 Tage = 638,72 € : 12 h (!) = 53,23 €

Bei einer Kostenbeteiligung von 15 % = 8,00 €/h

Bei einer Kostenbeteiligung von 10 % = 5,30 €/h

Nutzungsstunden durch Vereine: jährlich ca. 1.260 h (teilweise auch Doppelbelegung – Leichtathletik , Fußball)

Nutzung 60 % Kinder- und Jugendbereich , 40 % Erwachsene (504 h)

Bei 15 % Kostenbeteiligung pro Nutzungsstunde = 8,00 € X 504 h (Erwachsenenbereich) = Mehreinnahmen von 4.032 € + 2.000 €(250 h Doppelbelegung) = 6.032,00 €

Bei einer 15 %tigen Kostenbeteiligung aller Nutzer: 1.260 h X 8,00 € = 10.080,00 € + 5.040 € (630 h Doppelbelegung) = 15.120,00 €

besonders von der Maßnahme betroffen:

Sportvereine der Stadt

mögliche nachteilige Wirkungen:

Reduzierung der Trainingsstunden

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Einberufung eines „Runden Tisch Sport“

Änderung der „Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen“

Nr.	zu- ständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkte	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
7	FB 1/ FB 2	5.7.3.201.465100	Beiträge der städtischen Eigengesellschaften zur Haushaltskonsolidierung	100.000										

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Jahresüberschüsse der städtischen Gesellschaften werden in Abstimmung mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaften nach Bestätigung des Jahresabschlusses dem städtischen Haushalt zugeführt.

Jahresfehlbeträge sind bei der Erstellung der Wirtschaftspläne zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- jährliche Fortsetzungsmaßnahme –

Jahresergebnis Wohnungswirtschafts GmbH - Jahresüberschuss 2013 48.082,47 €

Stärkung der Gesellschaft durch Ansammlung der gesellschaftliche Rücklage in Höhe von 50% gezeichneten Kapitals – 11.381,59 €

Zuführung an den städtischen Haushalt **36.700,88 €**

Jahresergebnis Stadtwerke GmbH – Jahresüberschuss 2013 770.995,42 €

Stärkung der Gesellschaft entgegen der Ergebnisverwendungsrichtlinie durch Ansammlung der Gewinnrücklage in Höhe von 200.000 €

Zuführung an den städtischen Haushalt **570.995,42 €** - vor Steuern

Jahresergebnis Quedlinburg –Tourismus-Marketing GmbH – Jahresfehlbetrag 2013 19.000 €

Der Fehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Mit dem erneut negativen Jahresergebnis wird das vorhandene Eigenkapital weiter geschmälert. Es verbleibt nur noch ein Betrag in Höhe von 18.000 €

Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird zur Stärkung der Gesellschaft empfohlen, eine Aufstockung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages vorzunehmen.

Jahresergebnis Bäder Quedlinburg GmbH – Jahresfehlbetrag 27.283,19 €

Der Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres in Höhe soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 die gleichlautenden Beschlüsse gefasst.

Die Zuführung der Jahresergebnisse der städtischen Gesellschaften zum Haushalt ist Bestandteil der jeweiligen Jahresplanung. Lediglich darüber hinausgehende Beträge tragen zusätzlich zur Haushaltskonsolidierung bei.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Städtische Gesellschaften

mögliche nachteilige Wirkungen:

- Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaften

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Beschlüsse des Stadtrates und der Aufsichtsräte

Nr.	zu- ständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
8	FB 4/ SG 4.3	5.5.5.101.431106	Einnahmeverbesserung durch Erhöhung des Jagdnutzungsentgeltes	/	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	8.000

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Jagd in den Stadtförsten wird durch Stadt Quedlinburg selbst genutzt. In diesem Zusammenhang werden Jagderlaubnisscheine an einheimische Jäger vergeben.

Das Entgelt wird derzeit in einer Satzung der Stadt Quedlinburg in einer Gebührenfestsetzung geregelt.

Für den 01.04.2014 war eine Erhöhung der Entgelte von derzeit 150,00€ pro Begehungsschein auf 300,00 € pro Begehungsschein und Jahr geplant.

Nach Klärung der aufgetretenen steuerlichen Probleme soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass hieraus eine Jagdnutzungsrichtlinie mit Festsetzung der Entgelte zum 01.04.2015 in Kraft tritt.

Die bisherige Satzung einschließlich der Gebührenfestsetzung tritt somit außer Kraft, da es sich bei den Entgelten nicht um Gebühren im Sinne des KAG handelt.

besonders von der Maßnahme betroffen:

-private Jagdbegehungsscheininhaber

mögliche nachteilige Wirkungen:

- durch das erhöhte Nutzungsentgelt evtl. nicht komplette Vergabe von Begehungsscheinen

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

- Außerkraftsetzen der Gebührensatzung zum 01.04.2015
- Überarbeitung der Jagdnutzungsrichtlinie einschl. Anlage mit Entgelten zum 01.04.2015

Nr.	zu- ständiger FB	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
9	FB 4/ SG 4.1		Erhebung der Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB im Sanierungsgebiet											

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Laut Punkt 15 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF)“ gehören Ausgleichsbeträge zu den sanierungsbedingten und zweckgebundenen Einnahmen. Diese sind als Einnahmen zur Deckung der sanierungsbedingten Ausgaben der Gesamtmaßnahme vorrangig vor den Städtebauförderungsmitteln des Landes und den Eigenmitteln der Gemeinde einzusetzen.

Im Punkt 9 der RL StäBauF heißt es: Sanierungsbedingt sind alle Einnahmen, die nach Maßgabe von Abschnitt C der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden können. Sie sind Bestandteil des Sanierungsvermögens.

Daraus folgt, dass Einnahmen aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nicht dem städtischen Haushalt zugeführt werden dürfen, sondern zwingend auf das Treuhandkonto einzuzahlen sind. Sie dürfen auch nicht als Ersatz für den kommunalen Eigenanteil verwendet werden, wie dies z. B. bei Spenden/Sponsoring durch die DSD und andere der Fall ist.

Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen wird aus diesen Gründen nur indirekt im Haushalt wirksam, indem der Haushalt von Maßnahmen entlastet wird, die über die Ausgleichsbeträge finanziert werden können.

besonders von der Maßnahme betroffen:

mögliche nachteilige Wirkungen:

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Nr.	zu- ständige(s) SG/ StSt	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in € Zahlenangaben informativ, da bereits in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanentwurfs 2014 eingestellt									
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
10	5.1 in Zusammen- arbeit mit allen Bereichen	Budget 15	Personalkosteneinsparung durch weitere Rationalisierung von Verwaltungsabläufen und Anpassung des Personalbestandes an den daraus resultierenden Personalbedarf		./. 173.000	./. 81.000	./. 40.000	./. 42.000	./. 40.000	./. 90.000	./.126.000	./. 170.000	./. 762.000

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die ständige Aufgabe im Zuge der Haushaltskonsolidierung „Personalkosteneinsparung durch weitere Rationalisierung von Verwaltungsabläufen und Anpassung des Personalbestandes an den daraus resultierenden Personalbedarf“ wird auch für die Folgejahre weitergeführt.
Besondere Situation des Jahres 2014 stellen die Auswirkungen der gesetzlichen Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinde Bad Suderode in die Stadt Quedlinburg zum 01.01.2014 und die damit verbundene Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz sowie die daraus resultierende Personalübernahme dar. Vor dem Hintergrund der aktuellen Aufgabenwahrnehmung, der Einwohnerentwicklung und der seit 01.01.2013 geltenden Verwaltungsstruktur der Stadt Quedlinburg soll bestehendes Optimierungspotential weiter erschlossen werden

Die in dieser Maßnahme ausgewiesenen Zahlen sind bereits in die mittelfristige Finanzplanung eingearbeitet. Zu erwartende Tarifierungen relativieren diese Einsparungen entsprechend.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Bürger der Stadt Quedlinburg, Besucher der Stadt, Mitarbeiter

mögliche nachteilige Wirkungen:

Stellenwegfall wirkt sich differenziert aus:

- zeitweise wahrzunehmenden Aufgaben (z.B. Doppik-Einführung) – Stellenwegfall nach Abschluss der Arbeiten
- Bei weiter wahrzunehmenden Aufgaben: ggf. Standardreduzierung bei der Aufgabenwahrnehmung, verlängerte Warte- bzw. Bearbeitungszeiten für die Bürger,

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Organisationsuntersuchungen, Aufgabenanalysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Bedarfsprüfungen, empirische Bemessungen und deren Fortschreibungen , arbeitsrechtliche Begleitmaßnahme

Über das derzeit hier dargestellte Maß hinausgehende Personalkostenreduzierungen sind aus Sicht der Verwaltung nur möglich über aufgabenkritische Betrachtungen aller durch die Stadtverwaltung wahrgenommenen Aufgaben zum Ob und zum Wie als strukturiertes Projekt im gemeinsamen Dialog zwischen Verwaltung und Stadtrat.

Nr.	zu- ständige(s) SG/ StSt	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
12	FB4/ SG 4.3	5.4.5.101.0 2	Prüfung der Reduzierung des Umfanges des Winterdienstes		21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	168.000

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Erarbeitung einer Kostenanalyse Winterdienst und eines Vorschlags zur Reduzierung des Winterdienstes auf Fahrbahnen ist erfolgt, Ziel: Einsparung einer Tour inkl. Technik jeweils in der Kernstadt und in den Ortsteilen

besonders von der Maßnahme betroffen:

Benutzer der Straßen, deren Fahrbahnen im Winterdienst nicht mehr bedient werden

mögliche nachteilige Wirkungen:

Schlechtere Befahrbarkeit der betroffenen Straßen möglich.
Ausfall von Entleerungen direkt am Grundstück durch den Abfallentsorger möglich. Nutzung von Sammelplätzen erforderlich.
Nutzbarkeit von Stellflächen eingeschränkt.

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Beschluss des Stadtrates über die Tourenpläne eines reduzierten Winterdienstes erfolgt am 16.10.2014.

Nr.	zuständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
13	FB1/FB2/ FB3	4.2.4.201	Änderung der Bewirtschaftungsform des Waldbades Osterteich											

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Waldbades Osterteich ist defizitär. Im Haushaltsjahr 2014 sind für die Bewirtschaftung ca. 40.000 € aufzubringen. Dauerhaft ist dieser defizitäre Betrieb nicht hinnehmbar. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Um einer weitere Bewirtschaftung zu ermöglichen sollten alternative Betreiberformen untersucht werden. Möglich wären unter anderem:

- Spartenbildung in der Bäder Quedlinburg GmbH
- Baden auf eigene Gefahr

Ziel der Maßnahme ist eine Kostensenkung für den städtischen Haushalt.

besonders von der Maßnahme betroffen:

- Badegäste

mögliche nachteilige Wirkungen:

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Nr.	zu- ständiger FB	betroffene BUST bzw. Produkt	Maßnahmebezeichnung	Aufwandsreduzierung/ Ertragsverbesserung in €										
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt	
14	FB 2/ SG	1.1.1.101	„Mobile Ratsarbeit“ Prüfung der Einführung der papierlosen Verteilung der Sitzungsunterlagen											
<p><u>Erläuterungen/ Bemerkungen:</u></p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Fortsetzung einer Konsolidierungsmaßnahme aus dem Jahr 2013.</p> <p>Am 05.03.2013 hat der Stadtrat mit der Vorlage BV-StRQ/010/213 beschlossen, eine Arbeitsgruppe „ Mobile Ratsarbeit“ zu bilden.</p> <p>Zur Prüfung der Einführung der „Mobilen Ratsarbeit“ ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung unter Hinzuziehung von externen Sachverständigen gebildet worden.</p> <p>In der Stadtratssitzung am 10.04.2014 wurde ausführlich über die Erfahrungen der Testphase berichtet.</p> <p>Grundsätzlich wird die Testphase positiv bewertet. Diese soll über den 10.04.2014 hinaus verlängert werden, mit der Zielsetzung einer Entscheidungsfindung im IV. Quartal 2014. Die umfassende Einführung soll zum 01.01.2015 erfolgen.</p> <p>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben eine selbstverpflichtende Erklärung abgegeben, zukünftig auf die Zusendung von Unterlagen für Sitzungen zu verzichten.</p>														
<p><u>besonders von der Maßnahme betroffen:</u></p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates und die Verwaltung der Stadt Quedlinburg; indirekt die Bürgerschaft der Stadt und am Sitzungsdienst der Stadt Quedlinburg Interessierte Dritte</p>														
<p><u>mögliche nachteilige Wirkungen:</u></p> <p>Derzeit nicht erkennbar</p>														
<p><u>erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:</u></p> <p><u>Berechnung der einmaligen und laufenden Kosten bezogen auf die papierlose Verteilung der Sitzungsunterlagen für die Gremien des Stadtrates eventuell auch für einzelne Alternativvarianten des Kaufes von Hard- und Software.</u></p> <p>Weiterhin ist eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der mittelfristigen Einsparungspotentiale der Sach- und Personalkosten notwendig, um den wirtschaftlichen Nutzen für die Stadt Quedlinburg zu ermitteln.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Prüfung der rechtliche Rahmenbedingungen und der Bereitschaft der Mitglieder des Stadtrates zur freiwilligen Einwilligung die schriftliche Ladung und den Erhalt der Sitzungsunterlagen in Papierform durch eine elektronische Variante zu ersetzen eine weitere Grundvoraussetzung. Hierin einbezogen ist die Ermittlung des wirtschaftlichen Aufwandes der einzelnen Nutzer.</p>														

Nr.	zu- ständige(s) SG	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in €									
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
15	5.3		Strom- und CO ₂ -Einsparung in den Sporthallen der Stadt Quedlinburg durch Austausch der Leuchtstoff- gegen LED-Röhren	0	A (Umrüstung) 60.000 A. ./. 4.725 E: (Förderung) 12.000	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	A: ./.. 9.450	

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Für die städtischen Liegenschaften wurden mögliche energetische Potenziale geprüft. Aufgrund der umfangreichen zeitlichen Nutzung der Sporthallen bestehen große Einsparmöglichkeiten bei der Beleuchtung. Es erfolgte deshalb exemplarisch eine lichttechnische Betrachtung der Beleuchtungseinrichtung der Bodelandhalle.

Momentan erfolgt in dieser Halle die Spielfeldbeleuchtung durch klassische Leuchtstoffröhren. Durch Umrüstung auf LED-Technik lässt sich eine Strom(kosten)einsparung von ca. 70 % realisieren. Die Verwaltung beabsichtigt die im Jahr 2015 voraussichtlich bestehende Fördermöglichkeiten des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) in Anspruch zu nehmen (Förderbetrag 20 %). Dadurch verkürzen sich die Amortisationszeiten nochmals.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich durch die längere Lebensdauer der LED-Beleuchtungseinrichtung die Kosten für das aufwändige Wechseln von defekten Leuchtmitteln reduzieren. Durch die absehbaren Steigerungen des Strompreises werden sich die Amortisationszeiten der Beleuchtungsanlagen weiter verkürzen.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Bodelandhalle

mögliche nachteilige Wirkungen:

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Mittelbereitstellung für die Umrüstung der Beleuchtung (ggf. auch während der vorläufigen Haushaltsführung)

Nr.	zu- ständige(s) SG	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in €									
				2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt
16	5.3	diverse	Energiekostenoptimierung durch die Umsetzung von im lokalen Energieplan vorgeschlagenen Maßnahmen in städtischen Gebäuden	./ 8.000 €	./ 16.000	./ 19.500	./ 24.500	./ 26.700	./ 26.700	./ 26.700	./ 26.700	./ 26.700	./ 201.500

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Der im Rahmen eines GovernEE-Projektes erarbeitete lokale Energieplan für die Stadt Quedlinburg zeigt Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die unten genannten im städtischen Eigentum befindlichen Gebäude auf.

In Auswertung dieses Energieplanes verzeichnen die größten Einsparpotenziale Investitionen in Wärmedämmmaßnahmen und die Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlagen in den untersuchten Objekten.

Bei einem Gesamtverbrauch für Gas und Strom von ca. 195.000 € (gem. Verbrauch in 2013) für die betrachteten Objekte werden bei sukzessiver Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bei der für die vereinfachte rechnerische Darstellung zugrunde gelegten Annahme von gleichbleibendem Verbrauch und gleichem Preis folgende prozentuale Einsparungen zum Gesamtverbrauch generiert: von 2015 mit 4,1% bis 2019 auf 13,73 % Einsparung.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Rathaus Quedlinburg
Klopstockmuseum
Kita Anne Frank und Kita EigenSinn
GS Am Heinrichsplatz , Marktgrundschule und Neustädter Grundschule

mögliche nachteilige Wirkungen:

keine

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Nr.	zu- ständige(s) SG/ StSt	betroffene HHST bzw. UA	Maßnahmebezeichnung	Ausgabenreduzierungen/ Einnahmeverbesserungen in €										
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
17	FB 3/ SG 3.1	2110.004	Prüfung Schließung eines Schulstandortes im Bereich der Süderstadt							./80.400	./80.400	./80.400	./80.400	./321.600

Erläuterungen/ Bemerkungen:

Mit der Aufstellung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Harz für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 werden die Schulstandorte der Gemeinden für die nächsten 5 Jahre festgesetzt. Dabei werden die im § 4 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung festgelegten Richtwerte der Einzügigkeit berücksichtigt. Ab dem 01. August 2017 erhöht sich der Richtwert von 15 auf 20 Schulanfänger. Unter diesem Gesichtspunkt ist bei einer weiteren rückläufigen Entwicklung der Schülerzahlen der Bestand von 2 Schuleinzugsbereichen im Einzugsbereich Süderstadt zu prüfen. Auch bei bedarfsgerechter Prognose der Schülerzahlen ist die Tendenz, dass die Schulanfänger im Jahr der Einschulung 2017/18 nicht an beiden Schulstandorten in der „Süderstadt“ den Richtwert von 20 erreichen. Die vorliegenden Planzahlen aus dem Frühjahr 2013 prognostizieren derzeit eine Veränderung der Schulstandorte erst zum Schuljahr 2018/2019.

besonders von der Maßnahme betroffen:

Schüler der Grundschulen

mögliche nachteilige Wirkungen:

Veränderung von Straßenzügen innerhalb der Schulbezirke, dadurch die ersten Jahre ggf. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen (Geschwisterkinder) ggf. längere Schulwege jedoch noch im gesetzlichen Rahmen.

erforderliche Begleitmaßnahmen/ Voraussetzungen:

Schaffung dementsprechender bedarfsgerechter Hortplätze

Kostendeckungsgrade Gebühren und Entgelte Stadt Quedlinburg

In der Stadt Quedlinburg erfolgt für kostenrechnende Einrichtungen, bei denen eine kostendeckende Gebühr erhoben wird, i.d.R. die Gebührenkalkulation für einen Zeitraum von 2 Jahren. Damit wird dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus der vergangenen Kalkulationsperiode Rechnung getragen.

In Einrichtungen, bei denen aufgrund sozialer Gesichtspunkte keine kostendeckende Gebühr erhoben wird, gilt ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Kostenüberdeckungen (Kostendeckungsgrad >100%) müssen gemäß KAG LSA im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Grundlage der nachfolgenden Aufstellung bilden, wenn nicht abweichend aufgeführt, die Rechnungsergebnisse der jeweils angegebenen Jahre der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Quedlinburg

Kostenrechnende Einrichtung	Kosten	Gebühren/Entgelte	Deckungsgrad	Vorjahr	aktuelle Satzung seit
Friedhof (2011)	165.112,12 €	177.676,00 €	107,6 %	108,8 %	01.07.2014
Straßenreinigung (2011)	247.739,92 €	206.127,46 €	83,2 %	68,0 %	01.08.2013
Märkte (2011)	29.769,23 €	27.126,44 €	91,1 %	82,6 %	01.01.2011
Obdachlosenheim (2010)	22.397,05 €	3.656,21 €	16,3 %	33,4 %	01.05.2012
Museen (2012)	707.714,38 €	150.472,58 €	21,3 %	21,2 %	01.05.2014
Sporthallen (2012)	364.661,84 €	18.344,75 €	5,0 %	3,2 %	keine gesetzliche Grundlage zur Erhebung
Kurtaxe (2012)	920.426,61 €	372.429,25 €	40,0 %	28,4 %	01.07.2014

Kindertagesstätten pro Platzart und Monat

Platzart	Kosten 2012	gewichtete Platzpauschale	Gebühr 2014	Deckungsgrad	Vorjahr	aktuelle Satzung seit
Kindergarten 10h	580,03 €	305,50 €	137,00 €	76,3 %	57,2 %	01.01.2014
Kindergarten 8h	502,32 €	244,40 €	128,00 €	74,1 %	55,5 %	
Kindergarten 7h	463,46 €	213,85 €	124,00 €	72,9 %	54,1 %	
Kindergarten 5h	385,74 €	152,75 €	116,00 €	69,7 %	53,2 %	
Kinderkrippe 10h	920,05 €	455,24 €	190,00 €	70,1 %	56,8 %	
Kinderkrippe 8h	774,33 €	364,19 €	160,00 €	67,7 %	55,0 %	
Kinderkrippe 7h	701,47 €	318,67 €	145,00 €	66,1 %	53,8 %	
Kinderkrippe 5h	555,75 €	227,62 €	130,00 €	64,4 %	53,3 %	
Hort (Regelbetreuung)	210,58 €	86,95 €	61,00 €	70,3 %	61,6 %	

Friedhof

Die Friedhofsgebührensatzung wird alle 2 Jahre überarbeitet. Mit Ausnahme des Gebührentatbestandes „Kapellennutzung“ wird seit 01.01.2009 die gesetzlich maximal mögliche Gebühr erhoben. Bei allen Gebührentatbeständen wird die Kostenunterdeckung aus Vorjahren vollständig ausgeglichen.

Straßenreinigung

Die Gemeinde hat einen Anteil an den Gesamtkosten zu tragen, um dem Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung gerecht zu werden. Bis 2010 betrug dieser Anteil 25 %. Zum 01.01.2011 wurde dieser durch die Stadt zu tragende Allgemeinanteil auf 15 % gesenkt. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 85 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung werden vollständig auf die Gebühr umgelegt. Die Kosten des Winterdienstes auf den Fahrbahnen sind nach diversen Rechtsprechungen nicht gebührenfähig, sondern gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. Dieser Forderung wurde mit der neuen Gebührensatzung zum 01.08.2013 Rechnung getragen.

Die Gebühr wird alle 2 Jahre neu kalkuliert.

Märkte

Die aktuelle Marktgebührensatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Gebühr wird kostendeckend erhoben, Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden vollständig ausgeglichen. Bei den Gesamterlösen ist allerdings ein Rückgang zu verzeichnen, da das Interesse der Händler an der Anmietung eines Standplatzes nachgelassen hat. Auf Grund der Baumaßnahmen auf dem Marktplatz und des damit verbundenen Standortwechsels des Wochenmarktes wurde von einem zweijährigen Kalkulationszeitraum abgesehen. Die Marktgebühr ist neu zu kalkulieren.

Obdachlosenheim

Die Gebühr pro m² Wohnfläche im Obdachlosenheim wird kostendeckend erhoben. Jedoch führt die geringe Auslastung des Objektes im Jahresdurchschnitt in Höhe von weit weniger als 50 % nicht zur Deckung der Gesamtkosten. Die Nichtauslastung des Objektes ist mit einer Überkapazität gleichzusetzen und darf im Rahmen des Kostenausgleichs nicht berücksichtigt werden.

Zum 01.01.2010 wurde der durch die Stadt zu tragende Allgemeinanteil an den Kosten von 1/3 auf 1/5 gesenkt. Nach einem Brand im März 2011 konnte das Objekt mehrere Monate nicht genutzt werden. Für diesen Zeitraum wurde ein Ausweichquartier der Wohnungswirtschafts GmbH angemietet. Eine Kostenrechnung wurde für das Jahr 2011 nicht durchgeführt. Seit November 2011 steht das Gebäude in der Magdeburger Straße nach einem Umbau durch den Eigentümer wieder als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung. Die Kapazität wurde verringert. Die aktuelle Gebührensatzung basiert auf einer Plankalkulation.

Museen

Da im Bereich Museen kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird, beträgt der Kalkulationszeitraum hier 3 Jahre.

Das Entgelt für den Besuch des Schlossmuseums wurde mit Wirkung zum 01.05.2014 angehoben. Allerdings ist die Verbesserung der Gesamteinnahmen von den Besucherzahlen abhängig.

Sporthallen

Im Bereich der Sporteinrichtungen besteht keine gesetzliche Grundlage, um von den gemeinnützigen Vereinen ein Entgelt zu erheben. Derzeit erfolgt die Kostenerstattung durch die Sportvereine in Form eines freiwilligen Beitrages zu den Betriebskosten.

Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises entrichten jährlich Nutzungsbeiträge auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Durch die Neubewertung der Gebäude im Rahmen der Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens verringerten sich die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) und der Deckungsgrad wurde erhöht.

Kurtaxe

Am 01.04.2009 ist erstmalig eine Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Kraft getreten. Der Kurtaxensatz wurde auf 1,50 € festgesetzt. Die Kurtaxe-Satzung wurde zum 01.07.2014 geändert. Der Kurtaxensatz wurde auf 2,50 € erhöht.

Kindertagesstätten

Die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Quedlinburg wurden mit Ausnahme der Kindergartenbetreuung für 10 h zum 01.01.2014 in den Bereichen Kindergarten- und Hortbetreuung erhöht.

Mit Inkrafttreten des neuen Kinderförderungsgesetzes LSA zum 01.08.2013 erhöhten sich die Platzpauschalen wesentlich. Gemäß KiFöG hat die Gemeinde 50 % der Kosten nach Abzug der Platzpauschale zu tragen (siehe § 12 b KiFöG). Unter Berücksichtigung des neuen KiFöG wurden die Beiträge zum 01.08.2013 bzw. 01.01.2014 neu kalkuliert.

Der Mindestpersonalschlüssel wird gemäß § 21 (2) S.1 KiFöG zum 01.08.2015 geändert. Die Elternbeiträge sind neu zu kalkulieren.

Übersicht über Produkte mit freiwilligen Leistungen 2014

	Produkt	Bezeichnung	ordentliches Ergebnis 2014
1	1.1.1.304	Leistungen des Bauhofes 25 % von 253.800 €	-63.500 €
2	1.1.1.305	Furhpark Bauhof 25% von 178.300 €	-44.600 €
3	1.1.1.801	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-137.400 €
4	2.5.2.101	Städtische Museen	-540.400 €
5	2.7.2.101	Stadtbücherei/ Bibliotheken	-33.900 €
6	2.8.1.101	kommunale Veranstaltungen	-163.000 €
7	2.8.1.201	Kulturförderung/ Zuschüsse	-460.400 €
8	3.6.2.101	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	-222.600 €
9	3.6.6.101.05	JC Kleers	-66.200 €
10	3.6.6.101.06	Kulturzentrum Reichenstraße	-160.600 €
11	3.6.6.101.07	Jugendraum Quarmbeck	-30.600 €
12	3.6.6.101.08	Jugendclub Gernrode	-3.700 €
13	3.6.6.101.09	Jugendclub Bad Suderode	-500 €
14	3.6.6.101.11	Natur- und Umweltzentrum	-36.500 €
15	4.1.8.101	Kureigenbetrieb Bad Suderode	-194.000 €
16	5.7.3.101	Bedürfnisanstalten	-99.400 €
17	5.7.5.101	Zuschuss QTM GMBH	-384.900 €
			-2.642.200 €